

Prof. Dr. B. Völmann-Stickelbrock

32821 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht Leseprobe

Einheit 1
Gewerbliche Schutzrechte

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Übersicht zum Modul 32821

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Einheit 1: Gewerbliche Schutzrechte

Einheit 2: Urheberrecht

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Literaturhinweise	VII
I. Gesetzestexte.....	VII
II. Lehrbücher, Handbücher, Fallsammlungen (Gesamtdarstellungen und übergreifende Darstellungen).....	VII
III. Einzeldarstellungen.....	VIII
IV. Linkhinweise zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.....	IX
V. Wichtige Zeitschriften.....	X
VI. Abkürzungsverzeichnis.....	XI
Vorwort	1
Kapitel 1 Der Schutz von Immaterialgüterrechten	3
§ 1 Das geistige Eigentum.....	3
I. Begriff.....	3
II. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum.....	4
1. Ausschließlichkeitscharakter	4
2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte	4
§ 2 Das System des gewerblichen Rechtsschutzes.....	6
I. Begriff.....	6
II. Schutzzweck	6
III. Schutzgegenstand.....	6
IV. Stellung im Rechtssystem	6
1. Das Verhältnis zum Verfassungsrecht	6
2. Das Verhältnis zum Verwaltungsrecht.....	7
3. Das Verhältnis zum Bürgerlichen Recht.....	7
4. Das Verhältnis zum Recht des unlauteren Wettbewerbs.....	7
5. Das Verhältnis zum Kartellrecht	8
§ 3 Die verschiedenen Schutzrechte	9
I. Überblick: Gewerbliche Schutzrechte.....	9
II. Sonstiges	10
1. Sortenschutzgesetz (SortenG)	10
2. Halbleiterschutzgesetz (HlSchG).....	11
Kapitel 2 Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrecht.....	13
§ 4 Wirtschaftliche und rechtshistorische Grundlagen	13
I. Einführung	13
II. Rechtsgrundlagen.....	14
1. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) vom 20. März 1883	14
2. Das Madrider Markenabkommen (MMA) von 1891	15
3. Das Haager Abkommen (HA) vom 6.11.1925.....	15
4. Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty = PCT) vom 19.6.1960	15
5. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) vom 5.10.1973	15
6. Gemeinschaftsschutzrechte	16
7. Die Biopatentrichtlinie 98/44/EG	20

8.	Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 21.01.2005 (BGBl. I, S. 146).....	20
III.	Wirtschaftliche Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte	21
1.	Innovationsschutz	21
2.	Investitionsschutz	21
3.	Wirtschaftspolitische Bedeutung	21
4.	Werbeleistung.....	22
IV.	Aktuelle und grundlegende Entscheidungen zu den gewerblichen Schutzrechten	22
1.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht	22
2.	Marken- und Domainrecht	23
§ 5 Patentrecht		24
I.	Schutzgegenstand	24
1.	Die technische Erfindung	24
2.	Neuheit	33
3.	Erfinderische Tätigkeit	34
4.	Gewerbliche Anwendbarkeit	36
II.	Die Schutzrechtsanmeldung	37
1.	Die internationale Patentanmeldung	38
2.	Die europäische Patentanmeldung.....	38
3.	Die nationale Auslandsanmeldung	40
III.	Das nationale Patenterteilungsverfahren	41
1.	Die Patentanmeldung, § 34 Abs. 1 PatG	41
2.	Verfahrensgrundsätze	42
3.	Verfahrensablauf	43
4.	Dauer und Kosten des Verfahrens bis zur Erteilung des Patents:.....	44
IV.	Wirkungen des Patents	45
1.	Positiver Inhalt	45
2.	Negativer Inhalt	52
V.	Rechtsbehelfe	55
1.	Das Einspruchsverfahren, §§ 59 ff. PatG	55
2.	Beschwerde vor dem Bundespatentgericht, §§ 73 ff. PatG	56
3.	Die Nichtigkeitsklage nach §§ 81 ff. PatG	57
4.	Verfahren vor dem BGH, §§ 100 ff. PatG.....	59
5.	Der Patentverletzungsprozess.....	59
VI.	Übertragbarkeit.....	60
1.	Übergang kraft Gesetzes.....	60
2.	Übergang kraft Rechtsgeschäft.....	60
VII.	Erlöschen des Patents	66
VIII.	Übungsfall zum Patentrecht.....	67
§ 6 Gebrauchsmusterrecht.....		69
I.	Gesetzliche Regelung	69
II.	Schutzvoraussetzungen.....	69
1.	Erfinderischer Schritt.....	69
2.	Neuheit	70
3.	Auf einem erfinderischen Schritt beruhend	70
4.	Gewerblich anwendbar	70
III.	Verfahren	70
IV.	Wirkungen	71
1.	Positiver Inhalt	71
2.	Negativer Inhalt	71
V.	Rechtsbehelfe	73
VI.	Übertragbarkeit.....	73
VII.	Erlöschen des Gebrauchsmusters	73
VIII.	Übungsfall zum Gebrauchsmusterrecht.....	74

§ 7 Designrecht (vormals Geschmacksmusterrecht)..... 76

I.	Gesetzliche Regelung.....	76
II.	Schutzvoraussetzungen	77
1.	Design	77
2.	Neuheit.....	77
3.	Eigenart.....	78
4.	Gewerbliche Anwendbarkeit.....	79
III.	Verfahren	79
IV.	Wirkungen (Schutzumfang).....	80
1.	Positiver Inhalt	80
2.	Negativer Inhalt	80
V.	Beschränkungen des Schutzes.....	81
1.	Allgemeine Schranken	81
2.	Reparaturklausel	82
3.	Vorbenutzungsrecht	82
4.	Erschöpfung	83
VI.	Rechtsbehelfe.....	83
1.	Behördliches Nichtigkeitsverfahren.....	83
2.	Verfahren vor den Landgerichten	83
VII.	Übertragbarkeit	84
VIII.	Erlöschen des eingetragenen Designs	84
IX.	Übungsfall zum Designrecht.....	84

Kapitel 3 Marken- und Kennzeichenrecht..... 86**§ 8 Schutzgegenstand und Schutzvoraussetzungen..... 87**

I.	Schutzgegenstand.....	87
II.	Schutzvoraussetzungen	88
1.	Marken und geschäftliche Bezeichnungen, §§ 3, 4, 5 MarkenG.....	88
2.	Geographische Herkunftsangaben, §§ 126, 127, 128 MarkenG	90
III.	Entstehung des Markenschutzes, § 4 MarkenG	93
1.	Eintragung eines Zeichens als Marke	93
2.	Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr	93
3.	Notorische Bekanntheit des Zeichens (nach der Pariser Verbandübereinkunft)	93
IV.	Das Markeneintragungsverfahren, §§ 32 ff. MarkenG	94
1.	Formale Prüfung der Anmeldung.....	94
2.	Materielle Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse, § 8 MarkenG.....	94
3.	Dauer bis zur Eintragung der Marke	96
4.	Laufzeit	96
5.	Kosten	96
V.	Das Markenwiderspruchsverfahren, §§ 42 ff. MarkenG.....	96
VI.	Rechtsmittel	98
1.	Beschwerde zum BPatG gegen die Beschlüsse des DPMA.....	98
2.	Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des BPatG zum BGH.....	98

§ 9 Das markenrechtliche Anspruchssystem..... 99

I.	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, §§ 14, 15 MarkenG	99
1.	Handeln im geschäftlichen Verkehr	99
2.	Marken- oder zeichenmäßige Benutzung.....	99
II.	Der dreistufige Schutz der §§ 14 Abs. 2, 15 MarkenG	101
1.	Identität des benutzten Zeichens mit der Marke nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Doppelidentität).....	101
2.	Identität oder Ähnlichkeit des benutzten Zeichens mit der geschäftlichen Bezeichnung oder der Marke nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 MarkenG, soweit Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen besteht (Verwechslungsgefahr).....	101
3.	Identität oder Ähnlichkeit des benutzten Zeichens mit im Inland bekannten Marken bzw. bekannten geschäftlichen Bezeichnungen nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 15 MarkenG (Schutz der bekannten Marke)	103

III.	Einreden des Dritten gegenüber markenrechtlichen Ansprüchen.....	107
1.	Verjährung § 20 MarkenG.....	107
2.	Verwirkung § 21 MarkenG	107
3.	Ausschluss des Anspruchs bei Bestandskraft der jüngeren Marke § 22 MarkenG.....	107
4.	Namensgebrauch und beschreibende Angaben, § 23 MarkenG	107
5.	Erschöpfung, § 24 MarkenG	108
6.	Benutzungszwang, §§ 25, 26 MarkenG.....	108
IV.	Anspruchsarten.....	108
1.	Übertragungs-/Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch, § 17 MarkenG	108
2.	Unterlassungsanspruch, §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG	108
3.	Schadensersatzanspruch, §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 5 MarkenG	109
4.	Anspruch auf Vernichtung/Beseitigung von Piraterieprodukten, § 18 MarkenG	110
5.	Auskunftsanspruch, § 19 MarkenG	110
6.	Anspruch auf Urkundenvorlage oder Besichtigung einer Sache, § 19a MarkenG	110
7.	Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 19b MarkenG.....	110
8.	Anspruch auf Bekanntmachung des Urteils, § 19c MarkenG.....	110
9.	Bereicherungsanspruch.....	110
V.	Die Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen	111
1.	Vorgerichtliches Vorgehen.....	111
2.	Gerichtliches Verfahren.....	112
VI.	Übungsfälle zum Markenrecht	114
 Übersicht: Gewerbliche Schutzrechte.....		118
 Kapitel 4 Der Domain-Name – rechtliche Einordnung, Schutz und Verwertung im Rechtsverkehr		119
 § 10 Grundlagen.....		120
I.	Technische Grundlagen	120
II.	Terminologie	120
III.	Das Verhältnis des Domain-Namens zu Marken- und Kennzeichen.....	121
IV.	Der Domain-Name als Wirtschaftsgut.....	121
V.	Geltungsbereich des deutschen Rechts	122
 § 11 Ansprüche Dritter bei unrechtmäßiger Verwendung einer Domain.....		123
I.	Marken- und Kennzeichenschutz	123
1.	Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG..	124
2.	Umfang des Anspruchs.....	126
II.	Namensrechtlicher Schutz	127
III.	Wettbewerbsrechtlicher Schutz	128
 § 12 Schutz des Inhabers einer Domain		130
I.	Rechtsnatur der Domain	130
II.	Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG..	131
III.	Marken- und Kennzeichenschutz	133
IV.	Namensschutz.....	134
V.	Rechtsdurchsetzung im internationalen Bereich.....	135
1.	Das Streitschlichtungsverfahren der ICANN	135
2.	Neue Top-Level-Domains	136

**Kapitel 5 Virtuelle Sachen – rechtliche Einordnung,
Schutz und Verwertung im Rechtsverkehr 139****§ 13 Grundlagen..... 139**

- I. Begriff..... 139
- II. Wirtschaftliche Bedeutung..... 139
- III. Rechtliche Bedeutung 140
- IV. Teilnahme am Spiel 141
 - 1. Erwerb der Software 141
 - 2. Zugang zum Spielserver..... 141
 - 3. Einordnung des Server-Nutzungsvertrags..... 141
- V. Anwendbares Recht 142

**§ 14 Rechtsnatur und Rechtsverhältnisse an virtuellen
Gegenständen 144**

- I. Einordnung als Sache..... 144
- II. Einordnung als Immaterialgüterrecht..... 145

Literaturhinweise

I. Gesetzestexte

<i>Textsammlung</i>	Patent- und Designrecht, Beck-Texte im dtv, 14. Aufl. 2018 Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im dtv, 18. Aufl. 2019 Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Kartellrecht, Beck-Texte im dtv, 40. Aufl. 2019
<i>Eckardt/Klett</i>	Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Vorschriftenammlung, C.F. Müller, 6. Aufl. 2019

II. Lehrbücher, Handbücher, Fallsammlungen (Gesamtdarstellungen und übergreifende Darstellungen)

<i>Sosnitza</i>	Fälle zum Urheberrecht und Gewerblichen Rechtsschutz, 4. Aufl. 2018
<i>Cohausz</i>	Gewerblicher Rechtsschutz und angrenzende Gebiete, 3. Aufl. 2018
<i>Eisenmann/Jautz</i>	Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 10. Aufl. 2015
<i>Ekey</i>	Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrechts mit Grundzügen des Marken-, Domain- und Telekommunikationsrechts, 5. Aufl. 2016
<i>Engels</i>	Patent-, Marken- und Urheberrecht, 10. Aufl. 2018
<i>Götting</i>	Gewerblicher Rechtsschutz, 11. Aufl. 2020
<i>Götting</i>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Prüfe dein Wissen, 3. Aufl. 2015
<i>Gruber</i>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 8. Aufl. 2017
<i>Haberstumpf</i>	Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, 6. Aufl. 2015
<i>Hasselblatt</i>	Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl. 2017
<i>Lendvai/Rebel</i>	Gewerbliche Schutzrechte, Praxishandbuch, 7. Aufl. 2017
<i>Mes (Hrsg.)</i>	Münchener Prozessformularbuch, Bd. 5, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presse-recht, 5. Aufl. 2018
<i>Pierson/Ahrens/Fischer</i>	Recht des geistigen Eigentums, 4. Aufl. 2018

III. Einzeldarstellungen

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmuster- bzw. Designrecht

<i>Bartenbach/Volz</i>	Arbeitnehmererfindungsgesetz, 6. Aufl. 2019
<i>Benkard</i>	Europäisches Patentübereinkommen, 3. Aufl. 2019
<i>Benkard</i>	Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 11. Aufl. 2015
<i>Busse/Keukenschrijver</i>	Patentgesetz, 8. Aufl. 2016
<i>Eichmann/von Falckenstein/Kühne</i>	Designgesetz, 5. Aufl. 2015
<i>Haedicke</i>	Patentrecht, 4. Aufl. 2018
<i>Kraßer/Ann</i>	Patentrecht, 7. Aufl. 2016
<i>Mes</i>	Patentgesetz – Gebrauchsmustergesetz, 5. Aufl. 2020
<i>Metzger/Nirk/Ullmann</i>	Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, 4. Aufl. 2018
<i>Rehmann</i>	Designrecht, 2. Aufl. 2014
<i>Schulte (Hrsg.)</i>	Patentgesetz, 10. Aufl. 2017

2. Markenrecht

<i>Berlit</i>	Markenrecht, 11. Aufl. 2019
<i>Bingener</i>	Markenrecht, 3. Aufl. 2017
<i>Fammler</i>	Der Markenlizenzvertrag, 3. Aufl. 2014
<i>Fezer</i>	Markenrecht, 5. Aufl. 2020
<i>Ingerl/Rohnke</i>	Markengesetz, 3. Aufl. 2010
<i>Lange</i>	Marken- und Kennzeichenrecht, 2. Aufl. 2012
<i>Nordemann W., A. und J.B.</i>	Wettbewerbs- und Markenrecht, 11. Aufl. 2012
<i>Stöckel(Hrsg.)</i>	Handbuch Marken- und Designrecht, 3. Aufl. 2013
<i>Ströbele/Hacker/Thiering</i>	Markengesetz, 12. Aufl. 2018
<i>Wilmer</i>	Ideen schützen lassen, Patente, Marken, Design, Werbung, Copyright, Domains, 2. Aufl. 2020

IV. Linkhinweise zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

www.uni-muenster.de/Jura.itm	(Homepage des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster)
www.transpatent.com	(Das Portal bietet neben einer umfangreichen Gesetzessammlung zu diesem Rechtsgebiet auch weiterführende Literaturhinweise und Recherchemöglichkeiten zu Handels- oder Markennamen. Im Jahre 2015 erfolgte eine teilweise Einstellung, das Newsportal wurde noch bis 2017 weitergeführt)
www.urheberrecht.org	(Homepage des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München)
www.duesseldorfer-archiv.de	(Das Portal bietet eine Möglichkeit, Rechtsprechung und Aufsätze zum Marken- und Patentrecht zu recherchieren und im Volltext zu lesen)
www.dpma.de	(Homepage des deutschen Patent- und Markenamts)
www.espacenet.com	(Homepage des Europäischen Patentamts)
www.ipr-helpdesk.org	(Das Portal ist ein Internetservice der Generaldirektion Unternehmen der EU-Kommission und bietet Dokumente zur Patentrecherche, Patentierung von Biotechnologie, und Patentierung von Computerprogrammen)

V. Wichtige Zeitschriften

AfP	Archiv für Presserecht
BfS	Blatt für Sortenwesen
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen
CR	Computer und Recht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht Betriebs-Berater für Europarecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (nationaler Teil)
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (internationaler Teil)
GRUR RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Rspr. Report, ab 2001)
ITRB	Der IT-Rechtsberater
K&R	Kommunikation und Recht
KUR	Kunst und Recht - Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik
MarkenR	Markenrecht
MMR	Multimedia und Recht
UFITA	Archiv für Urheber-, Film, Funk- und Theaterrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht (bis 1985 FuR: Film und Recht)
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht/Journal of Competition Law

VI. Abkürzungsverzeichnis

Bezüglich der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen wird auf Meyer, Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen, 12. Aufl. 2004 verwiesen.

ArbEG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BSA	Bundessortenamt
CR	Computer und Recht
DENIC	Deutsches Network Information Center, Vergabestelle für de-Domains
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design Deutsches Patent- und Markenamt
DPMA	
DRM	Digital rights management
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen vom 5.10.1973
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GGV	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. EG L 3/1 vom 5. Januar 2001.
GemMarkenVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung vom 20.12.1993
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz (bis 31.12.2013, jetzt DesignG)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15.12.1975
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten

GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten
HA	Haager Abkommen vom 6.11.1925
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
HISchG	Halbleiterschutzgesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
JuS	Juristische Schulung
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907
K&R	Kommunikation und Recht
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Markenrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMA	Madriдер Markenübereinkommen von 1891
MMR	Multimedia und Recht
PAO	Patentanwaltsordnung
PatAnwAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Patentanwälte
PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty vom 19.6.1960
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SortenG	Sortengesetz
TLD	Top level domain
TVG	Tarifvertragsgesetz
USCA	US Copyright Act
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten
VG	Verwertungsgesellschaft
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken

VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WZG	Warenzeichengesetz
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Vorwort

Das Modul „Immaterialgüterrecht“ vereint mehrere spannende Rechtsgebiete, die sich gerade im digitalen Zeitalter ständig „in Bewegung“ befinden. Der erste Teil des Moduls will dabei einen vertieften Überblick über das System der gewerblichen Schutzrechte in Deutschland geben, während im zweiten Teil das Urheberrecht im Vordergrund steht. Gleichwohl ist die Betrachtung in beiden Teilen naturgemäß keine rein nationale, werden doch der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht in den letzten Jahrzehnten immer stärker werdend durch die Rechtsprechung des EuGH und die Umsetzung zahlreicher EG-Richtlinien geprägt. Dies lässt sich beispielhaft an Entwicklungen wie der Schaffung eines Europäischen Patentgerichts oder der Diskussion um den Europäischen Werkbegriff erkennen.

Die Lektüre der Lehrtexte soll ihnen zunächst den Ausschließlichkeitscharakter der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts sowie die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung eines Sonderrechtsschutzes generell verdeutlichen. Im Anschluss daran werden die einzelnen gewerblichen Schutzrechte behandelt. Dabei macht speziell im ersten Teil des Moduls der Umfang der darin behandelten Materien es erforderlich, eine gewisse Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Diese führt dazu, dass bei den einzelnen Schutzrechten weniger relevante Ansprüche nur cursorisch durch Nennung der Normen dargestellt werden. Das dient der Vollständigkeit und der richtigen Einordnung, an welcher Stelle diese ggf. zu prüfen wären. Diese Verfahrensweise lässt aber gleichzeitig Raum für die vertiefte Auseinandersetzung mit problematischeren Voraussetzungen bzw. Abgrenzungen und die Darstellung von aktuellen Fragestellungen. Bei der Lektüre des Lehrtextes sollten Sie – nicht nur an diesen Stellen – daher möglichst so vorgehen, dass Sie den jeweiligen Gesetzestext parallel lesen.

Eine weitere Besonderheit des gewerblichen Rechtsschutzes besteht darin, dass höchstrichterliche Entscheidungen in diesem Bereich fast immer mit einem „Schlagwort“ zitiert werden. Die jeweiligen Entscheidungen werden in der Literatur dann auch regelmäßig unter diesem Schlagwort diskutiert, was dazu führt, dass sich stärker als in anderen Bereichen eine Kasuistik gebildet hat, deren Kenntnis – in gewisser Anlehnung an Präzedenzfälle des anglo-amerikanischen Case-Law-Systems, für das Verständnis des Rechtsgebiets und seiner Fortentwicklung hilfreich ist. Aus diesem Grund habe ich im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, im Markenrecht und insbesondere im zweiten Teil zum Urheberrecht über die Darstellung an den jeweils passenden Stellen hinaus, instruktive und aktuelle Entscheidungen im Lehrtext noch einmal gesondert zusammengestellt. Diese

ganz oder teilweise nachzulesen, stellt speziell im Urheber- und im Markenrecht eine ausgezeichnete Übung und Vertiefung dar, die meines Erachtens gegenüber derjenigen anhand von konstruierten Fällen überlegen ist. Das gilt gerade auch deswegen, weil Klausurfälle und -fragestellungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts oftmals aktuellen Fällen aus der Rechtspraxis nachgebildet oder an diese jedenfalls angelehnt sind. Im Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht sind die Entscheidungen teilweise von erheblichem Umfang und gerade in technischer Hinsicht sehr speziell. Dies sollte aber nicht abschreckend wirken. Ausführungen in einem solchen Umfang werden im Rahmen der zweistündigen Klausur im Immaterialgüterrecht selbstverständlich nicht erwartet.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine hoffentlich anregende und gewinnbringende Lektüre.

Hagen, 10. Dezember 2020

Barbara Völzmann-Stickelbrock

Kapitel 1 Der Schutz von Immaterialgüterrechten

§ 1 Das geistige Eigentum

I. Begriff

Üblich ist der Begriff des geistigen Eigentums nur in ausländischen Privatrechtsordnungen. In Deutschland ist dieser Sprachgebrauch dagegen nur im Verfassungsrecht unproblematisch, da dieses Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist.

Im Zivilrecht steht man dem Begriff hingegen eher ablehnend gegenüber, da man ihn für ungenau und plakativ hält und eine unzulässige Gleichsetzung mit dem Sacheigentum befürchtet.

Während im angloamerikanischen Rechtsraum der Begriff des „**Intellectual Property**“ zur Bezeichnung des entsprechenden Tätigkeitsbereichs gängig ist, ordnet man in Deutschland das geistige Eigentum üblicherweise unter den Oberbegriff des „**Gewerblichen Rechtsschutzes**“ ein. Unzweifelhaft fallen hierunter alle subjektiven, wirtschaftlich verwertbaren Rechte an immateriellen Gegenständen. Neben den allgemein bekannten Rechten, wie dem Patentrecht, seinem „kleinen Bruder“, dem Gebrauchsmusterrecht, dem Geschmacksmusterrecht sowie dem Markenrecht fallen hierunter auch weniger bekannte, wie das Sortenschutzrecht für neue Pflanzensorten und äußerst entlegene, wie das Topographieschutzrecht für dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen.

Nicht zum **Gewerblichen Rechtsschutz** wird dagegen das **Urheberrecht** gezählt, obwohl es sich ebenfalls um ein **Immaterialgüterrecht** handelt. Dies spiegelt sich in vielen Büchern oder Veranstaltungen durch den Titel „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ wieder. Dadurch soll betont werden, dass beim Urheberrecht mehr der Persönlichkeitsschutz des Urhebers als der gewerbliche Charakter des Rechts im Vordergrund steht. Diese Ansicht erscheint aber heute jedoch nicht mehr ganz zeitgemäß. Man kann nicht ernsthaft bestreiten, dass auch das Urheberrecht zu einem gewichtigen Teil gewerblichen Interessen dient, was sich beispielsweise in der Einbeziehung des Schutzes von Computerprogrammen und Datenbanken in das UrhG widerspiegelt. Man tendiert daher im Zivilrecht zunehmend dazu, auf die Trennung zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht zu verzichten und zur Charakterisierung dieses gesamten Rechtsgebietes einen einheitlichen Oberbegriff für alle Schutzrechte zu verwenden.

Ob hierbei nun terminologisch der Begriff „**Immaterialgüterrecht**“ oder das „**geistige Eigentum**“ zu bevorzugen ist, kann dahinstehen, da beide Begriffe historisch auf denselben Wurzeln beruhen.

II. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum

1. Ausschließlichkeitscharakter

Allen Rechten an immateriellen Gegenständen ist gemeinsam, dass diese ausschließlich einer Person zugeordnet sind. Anders als bei bloßen schuldrechtlichen Rechtspositionen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstehen und nur „relativ“ zwischen den beteiligten Personen (inter partes) wirken, begründet geistiges Eigentum eine gegenüber jedermann (inter omnes) wirkende „dingliche Rechtsposition“. Um die Sonderstellung des Rechtsinhabers zu betonen, wird ein solches Recht als absolutes oder subjektives Recht an einem Gegenstand oder auch als Ausschließlichkeits- oder Monopolrecht bezeichnet, da es erlaubt, Dritte von der Nutzung auszuschließen.

Während bei körperlichen Gegenständen regelmäßig eine Nutzung auch nur ausschließlich durch eine Person zu einer Zeit möglich ist, können Immaterialrechtsgüter, wie z.B. Werke der Musik, aber auch patentierte Gegenstände von einer Vielzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden. Da zur Nutzung wegen der Möglichkeiten der Vervielfältigung beim geistigen Eigentum nicht der Besitz des Werks erforderlich ist, kann zudem jedermann sehr viel leichter als bei Sacheigentum auf das Immaterialgut zugreifen.

2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte

Unsere Rechtsordnung erkennt bei den Sachenrechten des BGB nur eine geschlossene Zahl, einen „numerus clausus“ an dinglichen Rechten an, die vom Gesetzgeber vorgesehen und ausgestaltet worden sind. Fraglich ist aber, ob dieser Grundsatz auch für den Bereich des geistigen Eigentums gilt, oder ob es auch ohne eine gesetzliche Grundlage, wie sie das UrhG oder das PatG bilden, möglich ist, neue Rechtspositionen als Immaterialgüterrechte anzuerkennen und damit neue Formen geistigen Eigentums zu schaffen. Die h.M. spricht sich wohl zu Recht bei unkörperlichen Gegenständen gegen den sachenrechtlichen Typenzwang ab. Dafür spricht, dass über das Ausschließlichkeitsrecht eine künstliche Knappheit erzielt, die der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Schöpfers dient. Aus diesem Grund ist das geistige Eigentum zeitlich begrenzt (vgl. etwa § 16 PatG, § 64 UrhG), während Sacheigentum hingegen bis zum Untergang der Sache bestehen bleibt. Über eine Zuweisung ausschließlicher Befugnisse durch die Rechtsordnung erscheint es daher möglich, neue Immaterialgüterrechte zu schaffen.

Der vorliegende Lehrtext beschäftigt sich nach einem Überblick über die gewerblichen Schutzrechte (§§ 2, 3) zunächst mit den gesetzlich normierten Immaterialgüterrechten, wie dem Patentrecht (§ 4), seinem „kleinen Bruder“, dem Gebrauchsmusterrecht (§ 5), dem Geschmacksmusterrecht (§ 6) sowie dem Markenrecht (§§ 7, 8). Im Anschluss daran wird untersucht, ob neuere Rechtspositionen, wie die Internet-Domain (§§ 9-11) oder die virtuellen Sachen (§§ 12, 13) als gesetzlich nicht normiertes Immaterialgüterrecht anzusehen sind.

§ 2 Das System des gewerblichen Rechtsschutzes

I. Begriff

Unter der Bezeichnung gewerblicher Rechtsschutz fasst man diejenigen Gesetze zusammen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen.

II. Schutzzweck

Diese Sondergesetze bezwecken letztlich eine Förderung der gewerblichen Tätigkeit von Firmen und Einzelpersonen. Durch den Schutz der geistigen Leistung des Einzelnen werden seine Interessen von denen der übrigen Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit abgegrenzt.

- private, wirtschaftliche Interessen stehen im Vordergrund
- öffentliche Belange sind aber mit zu berücksichtigen, denn es geht vielfach um Güter, die für die Existenz der Allgemeinheit notwendig sind.

III. Schutzgegenstand

- geistig-gewerbliche Leistung
- Bestimmte Güter (Erfindungen, Muster, Marken, Kennzeichen) werden aus der Vielzahl geistiger Gegenstände herausgehoben
- Demjenigen, welcher sie zuerst durch seine individuelle Leistung gewerblich verwertbar gemacht hat, wird ein ausschließliches Recht gewährt
- Als Publizitätsakt ist die Anmeldung und Eintragung in bestimmten Registern erforderlich.

IV. Stellung im Rechtssystem

1. Das Verhältnis zum Verfassungsrecht

Da sich der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff auf alle vermögenswerten Rechte erstreckt, umfasst er auch die Immaterialgüterrechte des gewerblichen Rechtsschutzes. Sie werden als sog. „geistiges Eigentum“ nach Art. 14 GG geschützt.

Daneben gewährleistet auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung die Freiheit der gewerblichen Betätigung, insbesondere die Wettbewerbsfreiheit.

2. Das Verhältnis zum Verwaltungsrecht

Grundsätzlich gehört der gewerbliche Rechtsschutz zum Zivilrecht, er regelt den Schutz der gewerblichen Leistung und damit privater Interessen im Verhältnis zu anderen Gewerbetreibenden.

Da zur Entstehung der Schutzrechte aber in fast allen Fällen die Mitwirkung einer Verwaltungsbehörde, etwa des Patentamts erforderlich ist und die das Anmeldeverfahren betreffenden Vorschriften zum Verwaltungsrecht gehören, hat der Anspruch auf die Einräumung eines gewerblichen Schutzrechts auch eine öffentlich-rechtliche Seite.

3. Das Verhältnis zum Bürgerlichen Recht

Der gewerbliche Rechtsschutz ist ein Nebengebiet des BGB. Das BGB kann daher zur Ergänzung der Gesetze des Sonderprivatrechts herangezogen werden, soweit die Sonderregelungen nicht offensichtlich abschließend sind.

Bei Verletzung von Schutzrechten können daher etwa Schadensersatz oder Unterlassung nach den §§ 823, 1004 BGB verlangt werden. Als absolute Rechte im Sinne des § 823 I sind etwa das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt.

Die Vorschriften des Namensrechts, § 12 BGB, können zur Ergänzung des Marken- und Kennzeichenschutzes herangezogen werden.

4. Das Verhältnis zum Recht des unlauteren Wettbewerbs

Bei dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Recht des unlauteren Wettbewerbs handelt es sich, obwohl beide Rechtsgebiete eine enge Verbindung aufweisen, um selbstständige Rechtsgebiete.

Beide setzen für ihren Bereich die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs fest, damit dieser insgesamt umfassend geordnet wird.

Während der gewerbliche Rechtsschutz dem Wettbewerber subjektive Ausschließlichkeitsrechte zuspricht und ihn bei einer Verletzung dieser Rechte schützt, schützt das Recht des unlauteren Wettbewerbs sowohl Mitbewerber und Marktteilnehmer als auch Verbraucher durch Verhaltensgebote und -verbote vor missbilligten unlauteren Wettbewerbs-handlungen.

Ein Berührungspunkt besteht zwischen beiden Rechtsgebieten im Bereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes des § 4 Nr. 3 UWG, der dann herangezogen wird, wenn ein subjektives Schutzrecht aufgrund von technischen oder wirtschaftlichen Neuerungen noch nicht im Bereich des gewerblichen Schutzrechtes kodifiziert wurde.

5. Das Verhältnis zum Kartellrecht

Zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Kartellrecht besteht ein Spannungsverhältnis.

Der gewerbliche Rechtsschutz bietet dem Einzelnen ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht, während das Kartellrecht an den Märkten Monopole und einen Missbrauch von Marktmacht verhindern möchte.

Das Kartellrecht darf hierbei noch nicht eingreifen, wenn dem Einzelnen ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht zusteht oder dieses eine marktbeherrschende Stellung hat. Erst wenn eine Interessenabwägung zwischen dem Schutzrecht des Einzelnen und der kartellrechtlichen Wettbewerbsbeschränkung einen Missbrauch der Marktmacht ergibt, darf ein Eingriff erfolgen.

Maßgeblich wird dies vor allem bei der Frage eines Lizenzierungszwangs, in denen ein subjektives Schutzrecht zu einem Industriestandard geworden ist und das marktbeherrschende Unternehmen sich kartellrechtswidrig weigert, eine Lizenz zu erteilen (siehe dazu unter § 5 – Spezialproblem: Zwangslizenz)